

Arbeitsentgelt

Besonderheiten beim beitrags- und nachweispflichtiges Entgelt in der gesetzlichen Unfallversicherung alphabetische Übersicht

Stand: 01.07.2021

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Arbeitsentgelte der Versicherten Teil der Berechnungsgrundlagen für den Beitrag (§ 153 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VII -). Die Beitragspflicht der Arbeitsentgelte richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der §§ 14 und 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV - und der Sozialversicherungsentgeltordnung - SvEV -.

Arbeitsentgelte sind demnach alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden (§ 14 Abs. 1 SGB IV).

Nachfolgend sind die wichtigsten Entgeltarten mit Erläuterungen und Rechtsgrundlagen aufgelistet, die Abweichungen zu den anderen Zweigen der Sozialversicherung aufweisen. Des Weiteren ist die Beitragspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung mit "ja" oder "nein" angegeben.

Entgeltarten		UV-Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV-Abweichung
Abfindungen	bei endgültigem und unwiderruflichem Verzicht auf die geschuldete Arbeitsleistung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses	nein	im Sinne der Unfallversicherung besteht kein beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mehr		ja
Abgeltungen	von Urlaubsansprüchen beim Tod des Beschäftigten	ja	Keine Ausnahme mehr bei Tod des Arbeitnehmers. Diesbezügliche Urlaubsabgeltungen, die nach dem 22.01.2019 entstanden sind, gelten als einmalige Zahlung. Es gilt das Entstehungsprinzip im Gegensatz zu den restlichen Sozialversicherungen. Für Urlaubsabgeltungen vor dem 22.01.2019 bleibt die Ausnahme bei Tod des Arbeitnehmers.	§ 14 SGB IV	ja
Altersrenten	Zahlung von Altersrenten oder Erwerbsunfähigkeitsrenten durch Unternehmen	nein	keine Entgelteigenschaft; keine Beitragspflicht im Gegensatz zur KV/PV		ja
Altersteilzeit	Bruttolöhne und Bruttogehälter; einschließlich Arbeitsentgelte, welche ab 01.01.2010 als Wertguthaben eingebracht werden	ja	Anwendung des Entstehungsprinzips; Auszahlungen in der Freizeitphase sind damit nicht mehr nachweis- und beitragspflichtig; vgl. Entgeltart 'Wertguthaben'	§ 22 SGB IV; § 23 Abs. 3 SGB IV; § 153 SGB VII; § 14 SGB IV	ja
Antrittsgebühren		ja	betrifft auch das grafische Gewerbe, in welchem tarifvertragliche Antrittsgebühren gemäß Urteil Bundesfinanzhof v. 22.06.1962 (BStBl. III S. 376) steuer- und beitragsfrei gezahlt werden können, da sie als Sonntags- u. Feiertagszuschlag angesehen werden. Diese Zuschläge sind in der UV jedoch beitragspflichtig.	§ 1 Abs. 2 SVEV	ja
Arbeitsentgelt	Bruttoarbeitsentgelt bis zum vom UV-Träger festgesetzten Höchstjahresarbeitsverdienst; der Höchstjahresarbeitsverdienst ist nicht zeitanteilig, z.B. durch Zwölfteilung, anzuwenden; einige UV-Träger haben auch einen Mindestjahresverdienst festgelegt (§ 153 Abs. 2 und 3 SGB VII)	ja	Beitragspflicht besteht auch, soweit Arbeitsentgelte durch die Bundesagentur für Arbeit oder den Bund oder die Länder bezuschusst werden	§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV i.V.m. § 1 SVEV	ja

Entgeltarten		UV-Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV-Abweichung
Arbeitslohn für mehrere Jahre	Nachzahlung von laufendem oder einmaligem Arbeitslohn bzw. Arbeitsentgelt; siehe auch "Einmalige Zuwendungen"	ja	bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist das Zuflussprinzip nach § 22 SGB IV anzuwenden; die 'Märzklausel' jedoch gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung; lfd. Arbeitsentgelte sind den Jahren zuzuordnen, in denen die Ansprüche entstanden sind.	§ 14 SGB IV	ja
Arbeitslohn an ausgeschiedene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter	Zahlung von laufendem oder einmaligem Arbeitslohn bzw. Arbeitsentgelt	ja	bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist das Zuflussprinzip nach § 22 SGB IV anzuwenden; die 'Märzklausel' jedoch gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung; lfd. Arbeitsentgelte sind den Jahren zuzuordnen, in denen die Ansprüche entstanden sind.	§ 14 SGB IV	ja
Beamtinnen/Beamte	Tätigkeit neben dem Beamtenverhältnis oder als beurlaubte Beamtinnen/Beamte im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, auch eines geringfügigen (z.B. beamt. Lehrer an Privatschulen ohne Anspruch auf Unfallfürsorge)	ja	besteht keine Meldepflicht zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist die DEÜV-Meldung mit Personenkreis 190 vorzunehmen (nur UV-Pflicht)	§ 14 SGB IV	ja
Behinderung (Menschen mit Behinderung)	Vergütung an Menschen mit Behinderung für Tätigkeiten in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§ 136 SGB IX) und weiteren anerkannten Einrichtungen	ja	gezahlte Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln für Fahrtkosten und Mittagessen sind steuer- und beitragsfrei (§ 3 Nr. 11 EStG); gezahltes Arbeitsförderungsgeld gemäß § 43 SGB IX ist beitragspflichtig; die nach § 235 Abs. 3 SGB V in der KV/PV sowie nach § 162 Nr. 2 SGB VI in der RV heranzuziehenden fiktiven Entgelte (Mindestbemessungsgrundlagen) gelten nicht für die UV	§ 14 SGB IV	ja
Bereitschaftsdienstzulagen	einschließlich Zulagen für Feiertags-, Sonntags- oder Nachtarbeit, gleichgültig ob steuerfrei oder steuerpflichtig	ja		§ 14 SGB IV; § 1 Abs. 2 SvEV	ja

Entgeltarten		UV-Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV-Abweichung
Dreizehntes Monatsgehalt (und weitere)		ja	nachzuweisen im Jahr des Zuflusses; die 'Märzklausele' gilt nicht für die UV; § 22 Abs. 1 SGB IV	§ 14 SGB IV, § 23a SGB IV	ja
Einmalige Zuwendungen	entsprechend der lohnsteuerlichen Bezeichnung 'Sons-tige Bezüge'; betrifft z.B. 13. Gehalt, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Urlaubsab-geltung, Gratifikationen, Tantiemen usw., soweit steuer-pflichtig	ja	nachzuweisen im Jahr des Zuflusses; die 'Märzklausele' gilt nicht für die UV;	§ 14 SGB IV, § 23a SGB IV	ja
Familienpflegezeit	Einzubringendes Wertguthaben in einer Vorpflege-phase; beitragspflichtig ist somit der volle Arbeitslohn.	ja	In der Unfallversicherung gilt auch für Wert-guthaben das Entstehungsprinzip (§§ 22 Abs. 1, 23 Abs. 3 SGB IV, 153 SGB VII); Familienpflegezeitgesetz - FPfZG		ja
Feiertagszuschläge	in der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerpflich-tige und auch steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Fei-ertags- und Nachtarbeit beitrags- und nachweispflichtig; siehe 'Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtar-beit'	ja		§ 1 Abs. 2 SVEV	ja
Freistellung	Entgelte für Zeiten unwiderruflicher Freistellung bis zum Ende der Arbeitsverhältnisses; Nachweis erforderlich, z.B. vertragliche Abmachung. vgl. auch 'Altersteilzeit' und Wertguthaben	nein	DGUV-RS 0542/2010 vom 11.11.2010;		ja
Geringfügige Beschäftigung	kurzfristige Beschäftigungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV; nachweispflichtig mit vollem Bruttoentgelt; das Bruttoentgelt darf nicht um die (pauschalierte) Lohn-steuer vermindert werden.	ja		§ 14 SGB IV	ja
	Hinweis zum Niedriglohnbereich (Gleitzone): nachzu-weisen ist der tatsächlich erzielte Bruttolohn einschließ-lich Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung	ja	zu melden ist nicht das reduzierte Entgelt zur Sozialversicherung sondern das tatsächlich erzielte Bruttoentgelt.		ja

Entgeltarten		UV-Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV-Abweichung
Haushaltshilfen	Haushaltshilfen/Hausgehilfinnen/Hausangestellte sind mit Gesamttätigkeit und Gesamtverdienst beim gewerblichen UV-Träger versichert und nachweispflichtig, wenn zu 50 v. H. oder mehr im gewerblichen Unternehmen beschäftigt und wenn Unternehmeridentität vorliegt	ja	Unfallversicherungsschutz erstreckt sich dann auf Gesamttätigkeit; VB 84/88 zu § 129 SGB VII	§ 14 SGB IV	ja
Hausgewerbetreibende	und ihre mitarbeitenden Ehegatten sind pflichtversichert (bei Fach-BG) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII	ja	Definition: § 12 Abs. 1 und 4 SGB IV		ja
Hinzuverdienst	Entgeltzahlung an Rentner aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses; Alter und Rentenart sind für die gesetzliche Unfallversicherung unerheblich	ja	Die Alters- oder Hinzuverdienstgrenzen der Rentenversicherung gelten nicht für die Unfallversicherung	§ 14 SGB IV	ja
Höchstjahresarbeitsverdienst	nachweispflichtig sind die Arbeitsentgelte pro Versicherten jeweils bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst; dieser durch Satzung festgelegte Jahreshöchstbetrag kann je Unfallversicherungsträger unterschiedlich sein; einige Träger wenden zusätzlich eine Mindestjahresarbeitsverdienstgrenze an; (§§ 85, 153 Abs. 2 SGB VII)	ja	Der Höchstjahresarbeitsverdienst ist bei Versicherten, die nicht ganzjährig beschäftigt sind, nicht zeitanteilig zu kürzen, BSG-Urteil vom 08.05.2007 (B 2 U 14/06 R); Die Entgelte eines Versicherten aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen bei verschiedenen Unternehmen sind auch dann in jedem Unternehmen unabhängig von dem in dem anderen Unternehmen gezahlten Entgelt zur Beitragsberechnung heranzuziehen, wenn sie über dem Höchstbetrag liegen, BSG-Urteil vom 08.10.1981 - 2 RU 35/80	§ 14 SGB IV	ja
Insolvenz	Arbeitsentgelt bei endgültiger Freistellung ab Insolvenzeröffnung bis Ablauf der Kündigungsfrist	nein	DGUV-RS 0542/2010 von 11.11.2010		ja
Kurzfristige Beschäftigung	Eine kurzfristige Beschäftigung (gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) ist in der gesetzlichen Unfallversicherung nachweispflichtig mit vollem Bruttoentgelt; das Bruttoentgelt darf nicht um die (pauschalierte) Lohnsteuer vermindert werden; vgl. 'Geringfügige Beschäftigung'	ja		§ 14 SGB IV	ja
März-Klausel	siehe einmalige Zuwendungen; die 'Märzklausel' nach § 23a Abs. 4 SGB IV gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung; einmalig gezahlte Arbeitsentgelte sind im Jahr des Zuflusses nachzuweisen		§ 22 SGB IV		ja

Entgeltarten		UV-Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV-Abweichung
Mehrfachbeschäftigung	Eine Summierung der Entgelte mehrerer Beschäftigungsverhältnisse zur Berücksichtigung des Höchstjahresarbeitsverdienstes - so wie im Fall der Beitragsbemessungsgrenzen anderer SV-Träger - erfolgt in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht; die Entgelte sind auch dann für jedes Unternehmen nachzuweisen, wenn sie - einzeln oder zusammengerechnet - über dem Höchstbetrag liegen; vgl. 'Höchstjahresverdienst'	ja	BSG-Urteil vom 08.10.1981 - 2 RU 35/80	§ 14 SGB IV	ja
Mehrjährige Tätigkeit	zusammengeballte Vergütungen (einmalig gezahltes Arbeitsentgelt); vgl. 'Einmalige Zuwendungen'	ja	bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist das Zuflussprinzip nach § 22 SGB IV anzuwenden; die 'Märzklausel' jedoch gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung; lfd. Arbeitsentgelte sind den Jahren zuzuordnen, in denen die Ansprüche entstanden sind.	§ 14 SGB IV	ja
Nachtarbeitszuschläge	in der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerpflichtige und auch steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beitrags- und nachweispflichtig; siehe 'Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit'	ja		§ 1 Abs. 2 SvEV	ja
Nachzahlungen	von laufendem Arbeitsentgelt: zuzuordnen dem Jahr, für welches der Anspruch entstanden ist	ja	bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist das Zuflussprinzip nach § 22 SGB IV anzuwenden; die 'Märzklausel' jedoch gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung; lfd. Arbeitsentgelte sind den Jahren zuzuordnen, in denen die Ansprüche entstanden sind, §§ 22, 23a Abs. 1 SGB IV	§ 14 SGB IV	ja
	von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt: gemäß Zuflussprinzip nachzuweisen im Jahr der Auszahlung	ja			
Pensionärinnen/Pensionäre	Entgeltzahlungen für eine Beschäftigung aufgrund eines vorhandenen Beschäftigungsverhältnisses, sofern Unfallversicherungsschutz nicht durch andere gesetzliche Regelung gegeben	ja	ohne Lebensaltersbegrenzung; Nachweispflicht besteht bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst	§ 14 SGB IV	ja

Entgeltarten		UV-Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV-Abweichung
Praktikantinnen/Praktikanten und Studierende	Arbeitsentgeltzahlungen an Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten welche sich während des Praktikums in den Betriebsablauf eingliedern und die Voraussetzungen für abhängig Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII erfüllen (betrifft sowohl vorgeschriebene als auch freiwillige bzw. nicht vorgeschriebene Praktika)	ja	Hinweis: Versicherungsschutz besteht für Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII durch die Unfallkasse (zu Einzelheiten vgl. auch Leitlinie Bildungsmaßnahmen)	DGUV RS 0141/2009 vom 20.03.2009 sowie 0614/2010 vom 21.12.2010; DGUV RS 0149/2011 vom 21.03.2011; DGUV RS 0235/2014 vom 12.06.2014 (Praktisches Jahr der Studierenden der Medizin); DGUV RS 0204/2017 vom 10.05.2017 (Triales Studium)	ja
Renten	Entgeltzahlungen für eine Beschäftigung aufgrund eines vorhandenen Beschäftigungsverhältnisses	ja	ohne Lebensaltersbegrenzung; Nachweispflicht besteht bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst	§ 14 SGB IV	ja
Saison-Kurzarbeitergeld	tatsächlich erzielttes Arbeitsentgelt (Istentgelt bzw. Kurzlohn); in der gesetzlichen Unfallversicherung wird kein fiktives Arbeitsentgelt berechnet; vgl. auch 'Winterausfallgeld-Vorausleistung': 'Wintergeld'	ja		§ 14 SGB IV	ja
Schichtlohnzulagen	in der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerpflichtige und auch steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beitrags- und nachweispflichtig; siehe 'Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit'	ja		§ 1 Abs. 2 SvEV	ja
Sonntagszuschläge	in der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerpflichtige und auch steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beitrags- und nachweispflichtig; siehe 'Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit'	ja		§ 1 Abs. 2 SvEV	ja

Entgeltarten		UV-Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV-Abweichung
Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten	Arbeitsentgeltzahlungen an Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten, welche sich während des Praktikums in den Betriebsablauf eingliedern und die Voraussetzungen für abhängig Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII erfüllen (betrifft sowohl vorgeschriebene als auch freiwillige bzw. nicht vorgeschriebene Praktika)	ja	Hinweis: Versicherungsschutz besteht für Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII durch die Unfallkasse (zu Einzelheiten vgl. auch Leitlinie Bildungsmaßnahmen)	DGUV RS 0141/2009 vom 20.03.2009 sowie 0614/2010 vom 21.12.2010; DGUV RS 0149/2011 vom 21.03.2011; DGUV RS 0235/2014 vom 12.06.2014 (Praktisches Jahr der Studierenden der Medizin); DGUV RS 0204/2017 vom 10.05.2017 (Triales Studium)	ja
Übergangsbereich	innerhalb des Niedriglohnbereichs ist das tatsächlich erzielte Bruttoentgelt nachzuweisen; (nicht das reduzierte fiktive Entgelt zur Berechnung des Arbeitnehmeranteils zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag)	ja		§ 14 SGB IV	ja
Urlaub	Urlaubsabgeltung, wenn Urlaub nicht mehr als Freizeit gewährt werden kann	ja	Keine Ausnahme mehr bei Tod des Arbeitnehmers. Diesbezügliche Urlaubsabgeltungen, die nach dem 22.01.2019 entstanden sind, gelten als einmalige Zahlung und werden dem Arbeitsentgelt zugerechnet. Zu beachten ist hier das Entstehungsprinzip im Gegensatz zu den restlichen Sozialversicherungszweigen. Für Urlaubsabgeltungen vor dem 22.01.2019 bleibt die Ausnahme bei Tod des Arbeitnehmers bestehen.	§ 14 SGB IV	ja
Versorgungsbezüge	nach dem Ausscheiden aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis,	nein	in der gesetzlichen Unfallversicherung kein Entgelt i. S. d. § 14 SGB IV		ja
Vorruhestandsleistungen	nach dem Ausscheiden aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis	nein	in der gesetzlichen Unfallversicherung kein Entgelt i. S. d. § 14 SGB IV		ja

Wertguthaben (§ 7b SGB IV)	Wertguthaben, welche bis 31.12.2009 eingebracht wurden (einschließlich Altersteilzeitvereinbarungen)	ja	nachzuweisen im Zeitpunkt der Auszahlung während Freizeitphase im Lohnnachweis; anzuwenden ist die Gefahrklasse/GTST, die für die Arbeitsphase Gültigkeit hatte	DGUV - Rundschreiben 323/2009; 683/2009; 49/2010	Ja
	Wertguthaben, welche ab 01.01.2010 eingebracht werden (einschließlich Altersteilzeitvereinbarungen); Hinweis: wird die Einbringung einer Einmalzahlung in ein Wertguthaben verfügt, gilt sie als zugeflossen und ist somit für das Jahr der Einbringung nachzuweisen; vgl. 'Einmalige Zuwendungen'	ja	Anwendung des Entstehungsprinzips (§§ 22 Abs.1, 23 Abs. 3 SGB IV, 153 SGB VII); die Entsparung in der Freizeitphase ist damit nicht mehr nachweis- und beitragspflichtig (ausgenommen daneben weiter gezahlte Entgelte wie z.B. VWL oder Firmen-PKW)		
	1. Übertragung von Wertguthaben aus Zeiträumen vor dem 01.01.2010 auf neuen Arbeitgeber oder Deutsche Rentenversicherung Bund; 2. Störfall (z.B. Insolvenz) bei Vorhandensein noch nicht verbeitragten Wertguthabens aus Zeiträumen vor dem 01.01.2010	ja	bei Übertragung (die in der gesetzlichen Unfallversicherung einer Auszahlung entspricht) bzw. einem Störfall ist das Wertguthaben bis zum aktuellen Höchstjahresarbeitsverdienst zu melden; anzuwenden ist die Gefahrklasse/GTST, die für die Arbeitsphase Gültigkeit hatte		
Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	in der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerpflichtige und auch steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beitrags- und nachweispflichtig;	ja		§ 1 Abs. 2 SvEV	ja